



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2014
COM(2014) 573 final

ANNEX 1

ANHANG

zu dem

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zum Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertreten ist

ANHANG

BEDINGUNGEN DER EU FÜR DEN BEITRITT MONTENEGROS ZUM GPA

Mit dem Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Abschnitt 2 Nummer 2 („Zentrale öffentliche Auftraggeber der EU-Mitgliedstaaten“) in Anhang 1 zu Anlage I der Europäischen Union folgende Fassung:

„2. Für Waren, Dienstleistungen, Anbieter und Dienstleistungserbringer aus Israel und Montenegro – Beschaffungen durch die folgenden zentralen öffentlichen Auftraggeber.“

Mit dem Beitritt Montenegros zu dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen erhält Anhang 6 Abschnitt 2 folgende Fassung:

„2. Baukonzessionen, sofern sie durch unter Anhang 1 und 2 fallende Stellen vergeben werden, fallen unter die Inländerbehandlung für Baudienstleister aus Island, Liechtenstein, Norwegen, den Niederlanden im Namen von Aruba, der Schweiz und Montenegro, vorausgesetzt, dass ihr Wert mindestens 5 000 000 SZR beträgt, und für Baudienstleister aus Korea, vorausgesetzt, dass ihr Wert mindestens 15 000 000 SZR beträgt.“